
Die Abgeltungsteuer für EK aus KapV Ausnahmen und Wahlrechte

Jens Wingenfeld, StB



Einnahmen aus § 20 EStG

laufend, § 20 Abs. 1 EStG

am wichtigsten:

- Nr. 1: laufende Bezüge aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (z. B. Dividenden)
- Nr. 4: Einnahmen aus einer typisch stillen Beteiligung oder aus partiarischem Darlehen
- Nr. 6: bestimmte Erträge aus Kapitallebensversicherungen
- Nr. 7: Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Zinsen)

Veräußerungen, § 20 Abs. 2 EStG

am wichtigsten:

- Nr. 1: Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften
- Nr. 4: Veräußerung einer typisch stillen Beteiligung oder eines partiarischem Darlehens
- Nr. 6: Veräußerung bestimmter Kapitallebensversicherungen
- Nr. 7: Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen (z. B. festverzinsliche Wertpapiere)

Systematischer Aufbau: Abs. 1: laufende spezifische Erträge, Abs. 2: Veräußerung der spezifischen Kapitalanlagen!



▶ Werbungskosten und Sparer-Pauschbetrag, § 20 Abs. 9 EStG

(9) ¹Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten ein Betrag von 801 Euro abzuziehen (Sparer-Pauschbetrag);

der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ausgeschlossen.

²Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1 602 Euro gewährt.

Werbungskosten in
tatsächlicher Höhe (-)



lediglich Sparer-Pauschbetrag
(801 EUR/1602 EUR)



▶ § 32d EStG

Steuersatz bei EK aus Kapitalvermögen

Grundsatz: 25 %

- § 32d Abs. 1 S. 1

**Ausnahme:
individueller Tarif**

- wenn das Subsidiaritätsprinzip greift, siehe Einschub in § 32d Abs. 1 S. 1 EStG
- wenn der persönliche Steuersatz weniger als 25 % beträgt, § 32d Abs. 6 EStG
- verpflichtend in den Fällen des § 32d Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 EStG
- auf Antrag in den Fällen des § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG



grundsätzlicher Steuersatz von 25 %

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

Fall:

Der ledige Steuerpflichtige A hat einem Bekannten Geld (aus seinem steuerlichen Privatvermögen) geliehen und erhält hierfür in 00 eine Verzinsung von 500 EUR. Der Sparer-Pauschbetrag sei schon anderweitig verbraucht. Sein persönlicher Steuersatz sei wegen hoher Arbeitnehmereinkünfte stets höher als 25 %.



grundsätzlicher Steuersatz von 25 %

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

Lösung:

Es handelt sich um Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Da das Subsidiaritätsprinzip nicht greift und nicht ein Fall des § 32d Abs. 2 bzw. Abs. 6 EStG vorliegt, beträgt der Steuertarif 25 %.

Hinweis: Da der Bekannte nicht verpflichtet war, an der Quelle Steuern für den Fiskus einzubehalten und abzuführen, hat A die Erträge in seiner Einkommensteuererklärung anzugeben § 32d Abs. 3 S. 1 EStG!



grundsätzlicher Steuersatz von 25 %

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

Fall:

Sparer S (alleinstehend und konfessionslos) hat Aktien der Deutschen Bank in seinem Depot. Einen Freistellungsauftrag hat er nicht der Bank erteilt.

S freut sich, denn heute (so hat er sich ausgerechnet) erhält er für sein Investment eine Dividende von 100 EUR.

Als er jedoch auf den Kontoauszug schaut, ist er verwundert und enttäuscht, da die Bank nur einen Betrag von 73,62 EUR überwiesen hat.

Frage:

Können Sie dem S den SV anhand der Gesetzeslage erklären?



grundsätzlicher Steuersatz von 25 %

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

Lösung:

S erzielt EK nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. H. von 100 EUR.

Da er der Bank keinen Freistellungsauftrag eingereicht hat, war diese nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG verpflichtet, an der Quelle einen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, und zwar in Höhe von 25 % der Kapitalerträge, § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

Die Bank ist eine „die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ siehe § 44 Abs. 1 S. 4 Nr. 3 lit. a) EStG.

Zwar ist S nach § 44 Abs. 1 S. 1 EStG Schuldner der Kapitalerträge, jedoch hat die Bank die Bank vorliegend die Kapitalerträge für Rechnung des Gläubigers vorzunehmen, § 44 Abs. 1 S. 3 EStG, und zwar



grundsätzlicher Steuersatz von 25 %

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

Lösung:

Bruttodividende	100,00
25 % KESSt	- 25,00
<u>darauf 5,5 % SolZ</u>	<u>- 1,38</u>
Auszahlungsbetrag	73,62



grundsätzlicher Steuersatz von 25 %

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

Abwandlung:

Sparer S (alleinstehend und **Mitglied der katholischen Kirche in Hessen, Kirchensteuersatz 9 %**) hat Aktien der Deutschen Bank in seinem Depot. Einen Freistellungsauftrag hat er nicht der Bank erteilt.

S freut sich, denn heute (so hat er sich ausgerechnet) erhält er für sein Investment eine Dividende von 100 EUR.

Als er jedoch auf den Kontoauszug schaut, ist er verwundert und enttäuscht, da die Bank nur einen Betrag von 72,01 EUR überwiesen hat.

Frage:

Können Sie dem S den SV anhand der Gesetzeslage erklären?



▶ grundsätzlicher Steuersatz von 25 %

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

Lösung:

S erzielt EK nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG i. H. von 100 EUR.

Da er der Bank keinen Freistellungsauftrag eingereicht hat, war diese nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG verpflichtet, an der Quelle einen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, vorliegend ebenfalls die Kirchensteuer für Hessen von 9 %.

Vorliegend gilt es jedoch, § 32d Abs. 1 S. 3-5 EStG zu beachten:

³Im Fall der Kirchensteuerpflicht ermäßigt sich die Steuer nach den Sätzen 1 und 2 um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. ⁴Die Einkommensteuer beträgt damit

$$\frac{e - 4q}{4 + k}$$

⁵Dabei sind „e“ die nach den Vorschriften des § 20 ermittelten Einkünfte, „q“ die nach Maßgabe des Absatzes 5 anrechenbare ausländische Steuer und „k“ der für die Kirchensteuer erhebende Religionsgesellschaft (Religionsgemeinschaft) geltende Kirchensteuersatz.



▶ grundsätzlicher Steuersatz von 25 %

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

Lösung:

So beträgt die ESt für die Kapitalerträge vorliegend

$$\frac{100 - 4 \cdot 0}{4 + 0,09} = 24,45 \text{ EUR}$$

zusätzlich darauf Kirchensteuer von 9 % von 24,45 = 2,20 EUR

sowie 5,5 % SolZ (1,34 EUR),

somit werden von den 100 EUR Bruttodividende von der Bank nur 72,01 EUR ausgezahlt.

Die einbehaltene Kirchensteuer kann S jedoch nicht zusätzlich als Sonderausgabe geltend machen, siehe § 10 Abs. 1 Nr. 4 Hs. 2 EStG.



grundsätzlicher Steuersatz von 25 %

Fall:

Einzelunternehmer E hält im gewillkürten BV Aktien der Dt. Bank.

Auch er bekommt nur einen Betrag von 73,63 EUR für 100 EUR Bruttodividende ausgezahlt.

Frage:

Können Sie dem S den SV anhand der Gesetzeslage erklären?



grundsätzlicher Steuersatz von 25 %

Lösung:

E erzielt EK nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 20 Abs. 8 EStG i. H. von 100 EUR.

Einen Freistellungsauftrag wie eine Privatperson kann E bei der Bank nicht einreichen.

Die Bank ist jedoch ebenfalls verpflichtet, auch wenn es sich beim Gläubiger der Zahlungen nicht um eine Person handelt, für die der besondere Steuersatz gilt, an der Quelle einen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen, und zwar in Höhe von 25 % der Kapitalerträge, § 43a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG.

Explizit auch vor vorliegendem Fall, siehe die Vorschrift in § 43 Abs. 1 S. 3 EStG bzw. § 43a Abs. 2 EStG.

Bei E greift das TEV, § 3 Nr. 40 lit. **d)** i. V. m. S. 2 EStG.

Gleichwohl kann E die einbehaltene Steuer auf seine ESt anrechnen, § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG.



wichtige Ausnahmen vom linearen Steuersatz

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

(2) Abs. 1 gilt nicht...

1. für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 und 7 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 7,...

⇒ **Somit ist der Anwendungsbereich geebnet bei folgenden Einnahmen aus Kapitalvermögen (unter der weiteren Voraussetzung, dass lit. a), b) oder c) greift:**

- laufende Einnahmen des typisch stillen Gesellschafters bzw. aus partiarischen Darlehen
- Veräußerung der typisch stillen Beteiligung bzw. des partiarischen Darlehens
- laufende Zinseinnahmen bzw. Vorgänge aus dem Auffangtatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG
- Veräußerungen von Forderungen bzw. von Finanzinstrumenten im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG



wichtige Ausnahmen vom linearen Steuersatz

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

(2) Abs. 1 gilt nicht...

1. für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 und 7 sowie Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und 7,



lit. a)

Gläubiger und Schuldner sind nahe stehende Personen und soweit die den Kap-Erträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner abzugsfähige BA- bzw. WK sind.



lit b)

Kapitalüberlassung durch mind. 10 % beteiligten AE oder diesem nahe stehende Person
ab 1.1.21: nur dann, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner BA oder WK sind im Zusammenhang mit EK, die der inl. Besteuerung unterliegen und der Abzug tatsächlicher WK möglich ist.



lit c)

Back-to-Back-Finanzierung



▶ wichtige Ausnahmen vom linearen Steuersatz

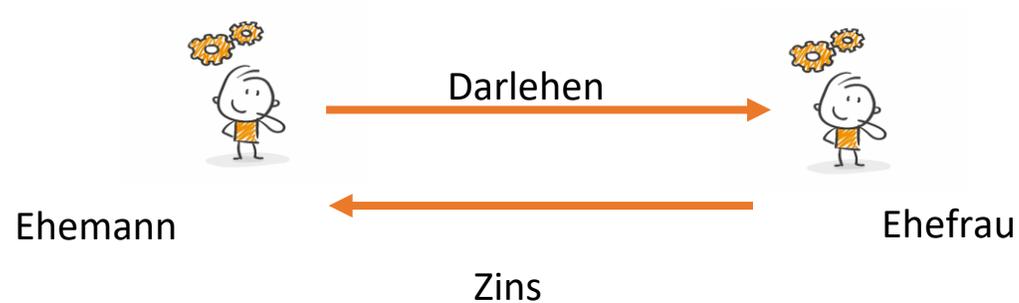
Fall zu § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. a) EStG:

Ehemann M gewährt Ehefrau F ein Darlehen, welches diese zur Finanzierung eines V+V- Objektes nutzt. Die Zinsen sind bei F Werbungskosten.





wichtige Ausnahmen vom linearen Steuersatz



Lösung zu § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. a) EStG :

Die Ehegatten sind nahestehende Personen, bei F sind die Zinsaufwendungen Werbungskosten im Zusammenhang mit EK aus § 21 EStG, die Werbungskosten sind voll abzugsfähig bei F.

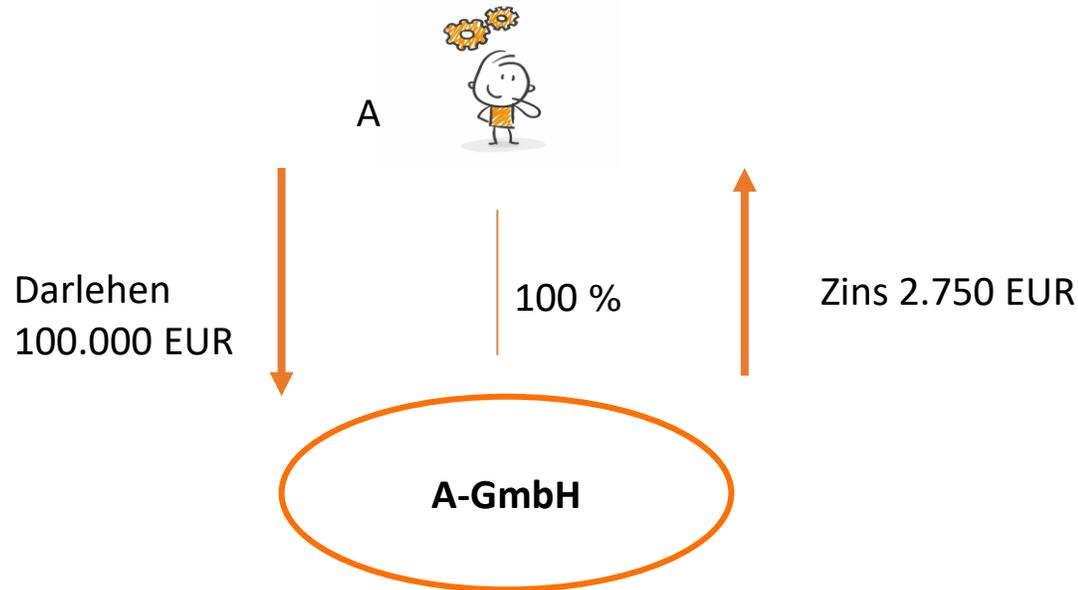
Rechtsfolge: Bei M gilt nicht der besondere Steuersatz, sondern die tarifliche Steuer nach § 32a EStG.



▶ wichtige (eventuelle) Ausnahmen vom linearen Steuersatz

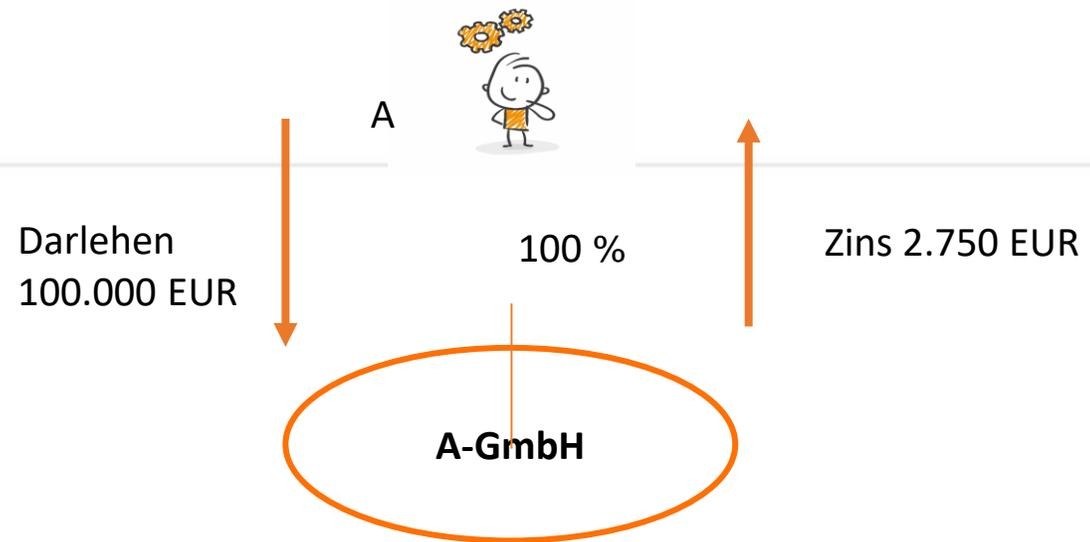
Fall zu § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. b) EStG:

Der Steuerpflichtige A gewährt der A-GmbH, an der er zu 100 % beteiligt ist, am 01.02.2021 ein Darlehen über 100.000 EUR. Am 31.12.2021 überweist die A-GmbH dem A die (fremdüblich) vereinbarten Zinsen i. H. v. 3 % p. a., d. h. für das KJ 2021 = $100.000 \text{ EUR} * 3 \% * 11/12 = 2.750 \text{ EUR}$.





Abgeltungsteuer und Ausnahmen



Lösung zu § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. b) EStG :

Die Verzinsung des Darlehens im Privatvermögen führt zu Einkünften nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Wie ist vorliegend die Ergänzung der Norm durch das JStG 2020 anzuwenden?

...,soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten im Zusammenhang mit Einkünften sind, die der inländischen Besteuerung unterliegen und § 20 Absatz 9 Satz 1 zweiter Halbsatz keine Anwendung findet.“

Bei dem Schuldner der Kapitalerträge (der GmbH) sind die Zinszahlungen Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG) im Zusammen mit EK, die der inländischen Besteuerung unterliegen (KSt) und der Ausschluss des Abzugs tatsächlicher Werbungskosten (= Inhalt der Vorschrift des § 20 Abs. 9 S. 1 Hs. 2 EStG) findet keine Anwendung, da es sich die GmbH die Zinsen ja voll als Betriebsausgaben abziehen darf.

Rechtsfolge:

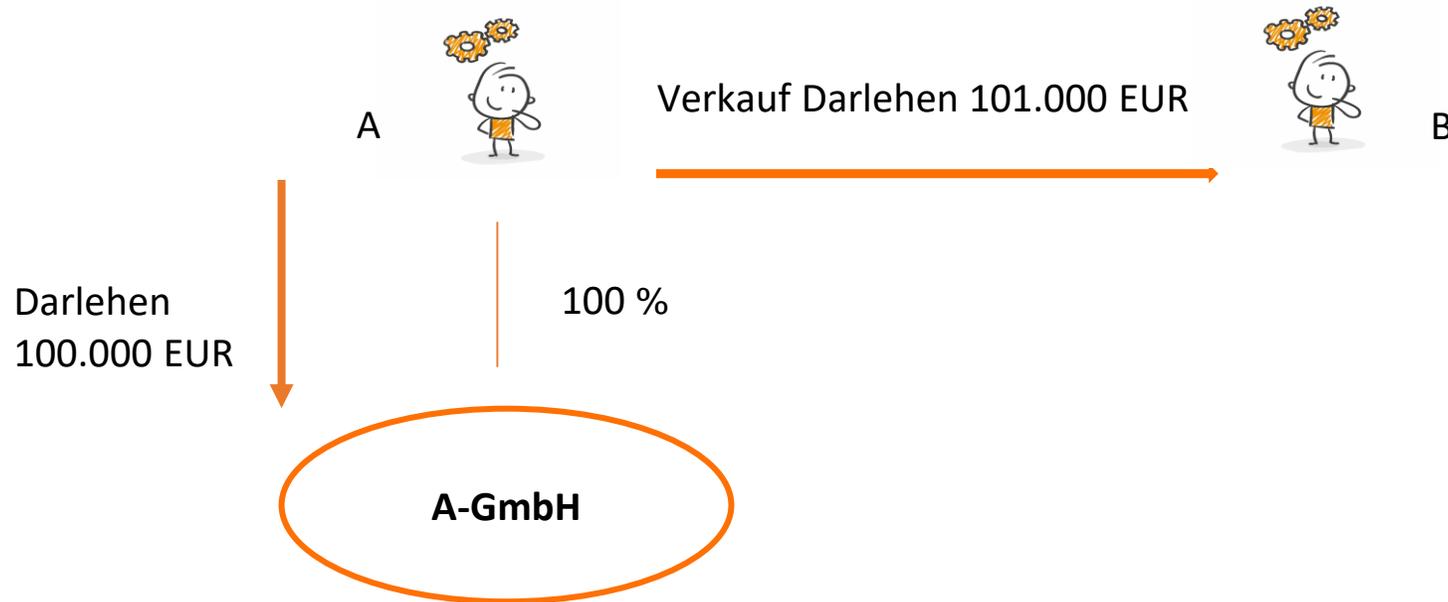
Die Zinserträge von 2.750 EUR unterliegen somit der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 EStG, d. h. für A gilt der individueller Steuertarif (kein TEV), Abzug von tatsächlichen WK in voller Höhe möglich, siehe § 32d Abs. 2 Nr. 1 S. 2 EStG.



wichtige (eventuelle) Ausnahmen vom linearen Steuersatz

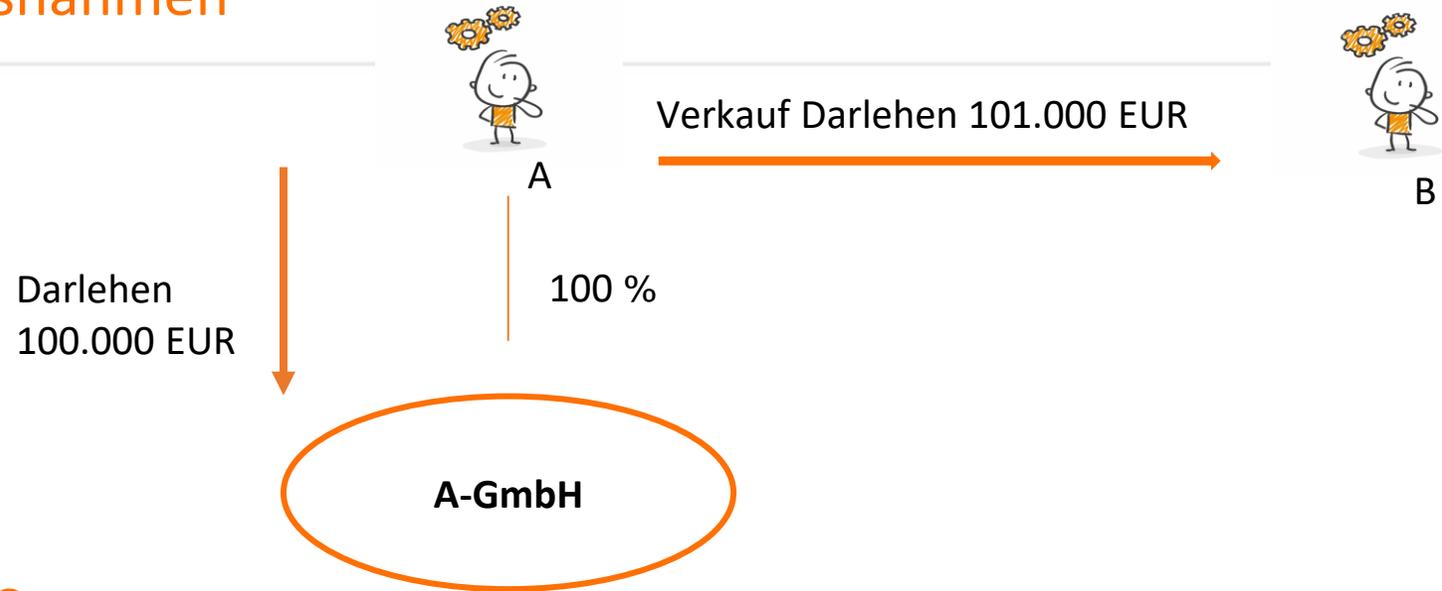
Fall zu § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. b) EStG:

Der Steuerpflichtige A gewährt der A-GmbH, an der er zu 100 % beteiligt ist, am 01.02.2021 ein Darlehen über 100.000 EUR. Da A Ende des Sommers zufällig dringend Liquidität braucht, tritt er am 01.09.2021 seine Forderung an B ab für 101.000 EUR.





Abgeltungsteuer und Ausnahmen



Lösung zu § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. b) EStG :

Die Veräußerung des Darlehens im Privatvermögen ist grundsätzlich ein Vorgang nach § 20 Abs. 2 Nr. 7 EStG. Vorliegend gilt die Besonderheit, dass nach der Einführung des Hs. 2 des § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. b) S. 1 EStG die Ausnahmeregelung des gesamten § 32d Abs. 2 EStG nicht greift, denn

- Die Ergänzung der Vorschrift greift, da das Darlehen nach dem 31.12.2020 ausgegeben wurde (01.02.2021)
- A ist zu mindestens 10 % (100 %) an der Gesellschaft beteiligt ist und die Veräußerung des Darlehens stellt bei dieser keine Betriebsausgaben dar (Darlehen wird an B abgetreten).

Rechtsfolge:

Der Veräußerungsgewinn von 1.000 EUR unterliegt nunmehr nicht der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 EStG, d. h. es gilt der besondere Steuertarif von 25 %, § 32d Abs. 1 S. 1 EStG.

Ein Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist nicht möglich (nur der Sparer-Pauschbetrag), § 20 Abs. 9 EStG.



wichtige Ausnahmen vom linearen Steuersatz

Fall zu § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. c) EStG:

Unternehmer U finanziert eine neue Betriebstätte mit einem bei der Bank B aufgenommenen Darlehen. In zeitlichem und wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Darlehensaufnahme leistet U bei der B-Bank eine verzinsliche Einlage, die als Darlehenssicherung gilt. Die vereinbarten Zinsbedingungen zwischen U und B sind nicht marktüblich.

Lösung zu § 32d Abs. 2 Nr. 1 lit. c) EStG :

Da die B-Bank als Dritte den Kapitalertrag des U (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG) schuldet und die Kapitalanlage im Zusammenhang mit einer Kapitalüberlassung an den Betrieb des U steht, greift der besondere Steuersatz nicht.



▶ was ist dann zusätzlich zu beachten, wenn der besondere Steuersatz von 25 % nicht greift?

§ 32d Abs. 2 Nr. 1 S. 2 EStG: Insoweit findet § 20 Absatz 6 und 9 keine Anwendung;

- ⇒ **Keine Verlustverrechnungsbeschränkung.**
- ⇒ **Keine Anwendung des Sparer-Pauschbetrages.**
- ⇒ **Abzug der tatsächlichen Werbungskosten.**



wichtige Ausnahmen vom linearen Steuersatz

§ 32d EStG

(1) ¹Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen, die nicht unter § 20 Absatz 8 fallen, beträgt 25 Prozent.

(2) Abs. 1 gilt nicht

3. auf Antrag für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum, für den der Antrag erstmals gestellt wird, unmittelbar oder mittelbar

a) zu mindestens 25 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

b) zu mindestens 1 Prozent an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und durch eine berufliche Tätigkeit für diese maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit nehmen kann.

²Insoweit finden § 3 Nummer 40 Satz 2 und § 20 Absatz 6 und 9 keine Anwendung.



wichtige Ausnahmen vom linearen Steuersatz

§ 3 EStG

Steuerfrei sind

Nr. 40 40 Prozent

d) der Bezüge im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und der Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 9.

²Dies gilt für Satz 1 Buchstabe d bis h nur in Verbindung mit § 20 Absatz 8.



wichtige Ausnahmen vom linearen Steuersatz

Fall zu § 32d Abs. 2 Nr. 3 lit. b) EStG:

Anteilseigner A ist zu 100 % an der A-AG beteiligt. Diese schüttet in 01 für das Jahr 00 eine Dividende von 100 TEUR aus. A stellt einen Antrag auf Abstandnahme von der Anwendung des besonderen Steuersatzes. Da er die Beteiligung zum Teil fremdfinanziert hat, entstanden Zinsen in Höhe von 10 TEUR.



wichtige Ausnahmen vom linearen Steuersatz

Lösung zu § 32d Abs. 2 Nr. 3 lit. b) EStG :

Da A zu mehr als 25 % (100 %) an der A-AG beteiligt ist und es sich bei der Dividende um einen Kapitalertrag im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG handelt, kann A den Antrag stellen, nach Tarif besteuert zu werden. Hierdurch gilt einerseits der tarifliche Steuersatz, andererseits greift das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 lit. d) i. V. m. S. 2 EStG.

Des Weiteren sind die tatsächlichen Werbungskosten abzugsfähig, da diese jedoch im Zusammenhang mit solchen Einnahmen stehen, die dem Teileinkünfteverfahren unterliegen, beträgt der Abzug nur 60 %, § 3c Abs. 2 EStG.



wichtige Ausnahmen vom linearen Steuersatz

Bruttodividende		100.000,00 €
davon 40 % steuerfrei, § 3 Nr. 40 lit. d) i. V. m. S. 2 EStG	- 40.000,00 €	
verbleiben		60.000,00 €
abzüglich Werbungskosten	- 10.000,00 €	
davon Ansatz zu 60 %, § 3c Abs. 2 EStG	- 6.000,00 €	
<hr/>		
zu versteuern nach Tarif		54.000,00 €



Abgeltungsteuer und Ausnahmen



noch Fragen? ...

